

**Gemeinde Frankenhardt
Landkreis Schwäbisch Hall**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Frankenhardt**

-Feuerwehrentschädigungssatzung-

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden Württemberg vom 02.03.2010 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhardt am 23.04.2018 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Die Entschädigung für die Übernahme einer angeordneten Feuersicherheitswache beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in der tatsächlichen Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Für Landwirte und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, werden pauschal pro Tag 150,00 € ersetzt.
- (4) Für das Vorführen von Fahrzeugen zur technischen Prüfung und für andere, vom Feuerwehrkommandant besonders angeordnete Feuerwehrdienste, werden den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihr Verdienstaufschlag nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Durchschnittssatz erstattet. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden folgende Pauschalen je Teilnehmer gewährt:
- | | |
|--|---------|
| a. Grundausbildungslehrgang | 70,00 € |
| b. Truppführerlehrgang | 50,00 € |
| c. Maschinistenlehrgang | 50,00 € |
| d. Funkerlehrgang | 25,00 € |
| e. Atemschutzgeräteträgerlehrgang | 45,00 € |
| f. Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder) | 40,00 € |
| g. Erfolgreiche Ablegung Feuerwehrleistungsabzeichen | 20,00 € |
- (2) In der Entschädigung nach Absatz 1 ist die Verpflegung enthalten. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag, neben der Entschädigung nach Absatz 1, eine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten gemäß Landesreisekostengesetz (LRKG). Bei Benutzung des Privat-Kfz ist der Entschädigungssatz ohne erhebliches dienstliches Interesse gemäß LRKG anzuwenden.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstandene Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in der tatsächlichen Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Für Landwirte und solche Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, werden pauschal pro Tag 150,00 € ersetzt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten pro Jahr eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung. Wird eine Funktion auf mehrere Personen verteilt, ist der entsprechende Betrag aufzuteilen.
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a. Feuerwehrkommandant | 720,00 € |
| b. Stv. Feuerwehrkommandant | 300,00 € |
| c. Abteilungskommandant | 300,00 € |
| d. Jugendfeuerwehrwart | 300,00 € |
| e. Abteilungsgerätewart | 180,00 € |
| f. Leiter Altersabteilung | 50,00 € |
- (2) Die Entschädigung an die Kameradschaftskasse beträgt pro Feuerwehrangehörigen, einschließlich Jugendfeuerwehr, 20,00 €
- (3) Gebühren für erforderliche ärztliche Untersuchungen werden in voller Höhe übernommen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 02.03.2009 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von, auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frankenhardt, den 24.04.2018

Jörg Schmidt
Bürgermeister

